

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 98 (2018)
Heft: 1053

Artikel: Digitale Neozensur
Autor: Hoffmann, Christian P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-816028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIE SICHT

Digitale Neozensur

Gut 200 Jahre ist es her, dass Voltaire den Ausspruch tätigte: «Ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie sie äussern dürfen.» Ein Glanzpunkt humanistischer Kultur und freiheitlicher Aufklärung in Europa. Im Jahr 2018 erwirken die deutschen Sozialdemokraten das «Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG)» – und die schweizerischen eifern ihnen nach. Das «NetzDG» zwingt die Anbieter sozialer Netzwerkplattformen, «offensichtlich rechtswidrige» Äusserungen ihrer Mitglieder umgehend zu löschen – andernfalls drohen z.T. millionenschwere Strafen. Um diese zu vermeiden, löschen die Plattformen lieber einige Meldungen zu viel als zu wenig. Ein Rechtsweg wird dabei nicht beschritten. In den ersten Tagen ihrer Gültigkeit fielen diesem privatisierten Zensurmechanismus neben rechten Politikern schon Satirekünstler und offenbar auch der zuständige Justizminister selbst zum Opfer.

Wie kommt unsere so freie, reiche und sichere Gesellschaft nur darauf, ihre Meinungsäusserungsfreiheit derart einzuschränken? Fragt man die Gesetzesurheber, so geht es um den Kampf gegen «Fake News» und «Hate Speech» im Internet. Beide Phänomene sind jedoch rechtlich unbestimmt, sie sind nicht justiziabel. Die Folge: formell bezieht sich das Zensurgesetz auf «rechtswidrige» Inhalte, faktisch setzt es jedoch handfeste Anreize für das Unterdrücken nur schon zweifelhafter, verdächtiger oder anstössiger Äusserungen.

Von Voltaire stammt übrigens auch der Satz: «Es ist eher hinzunehmen, dass ein Schuldiger freigesprochen, als dass ein Unschuldiger verurteilt wird.» Deutlicher könnte der Kontrast zwischen dem Geist der Aufklärung und jenem der digitalen Neozensur kaum ausfallen. Der zivilisatorische Fortschritt unterliegt leider keinem Automatismus. Im Jahr 2018 erscheint unsere Politik beschämend reaktionär – wir sind der Zukunft Besseres schuldig.

Christian P. Hoffmann

ist Professor für Kommunikationsmanagement an der Universität Leipzig und Forschungsleiter am Liberalen Institut in Zürich.

RES PUBLICA

Anleger- oder Heimatschutz?

Die Schweiz ist laut Global Innovation Index zum siebten Mal Innovationsweltmeisterin. Das ist erfreulich, spiegelt sich auch in vielen neuen Patenten und dürfte nicht zuletzt den hohen Investitionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung zu verdanken sein. Allerdings: beim Ease-of-Doing-Business-Indikator der Weltbank ist die Schweiz vom 11. Rang im Jahr 2004 mittlerweile auf den 33. Rang abgerutscht. Selbst der Bürokratiedschungel Deutschland rangiert immerhin an 20. Stelle. Und sogar der Global Innovation Report weist darauf hin, dass es Start-up-Unternehmen in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern schwer haben – nicht zuletzt, weil die Kapitalbeschaffung so kompliziert ist. «Was sich die Bank nicht traut, macht die Crowd!» – unter diesem Motto haben Unternehmer aus der Start-up-Szene das Crowdfinancing, die Investition vieler kleinerer Anleger, als neue Kapitalquelle und Deckung von Finanzierungslücken für sich entdeckt. Das Modell hat Potenzial, allerdings untersteht die Annahme von Publikumsgeldern, soweit ein Zins dafür bezahlt wird, in der Schweiz einer finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht, die kaum ein Start-up-Unternehmen erfüllen kann (oder will). Weil diese gesetzliche Pflicht eine innovative Finanzierung der Start-ups im Keim erstickt, hat der Bundesrat letzten Sommer das Bankengesetz revidiert: Das Geldsammeln ist neu zwar bewilligungsfrei, die Schranke liegt nun allerdings bei einer Million Franken. Eine Million? «Anlegerschutz!», sagen die einen. Die Konsumenten sollen ihr Geld ungeschützt nicht in Risikokapital investieren dürfen. «Ein vollkommen willkürlicher Betrag!», rufen die anderen. Spätestens bei der zweiten Finanzierungsrunde stranden die Unternehmer doch wieder bei den klassischen Bankinstituten. Mit Verlaub: die Schweiz unterstützt zwar den technischen Fortschritt. Ein regulativer Heimatschutz der Finanzindustrie verhindert aber neue Geschäftsmodelle – und allenfalls morgen auch den ersten Platz beim Global Innovation Index.

Nadine Jürgensen

ist Juristin, freie Journalistin und Moderatorin. In ihrer Kolumne «Res publica» beschäftigt sie sich jeweils mit den Debatten des letzten Monats. Sie lebt bei Zürich.